

Neuausgabe der gesamten Kirchenpolitischen
Schriften begünstigt, und auch eine Betrachtung
von Dr. S. S. Mayer. Ihre Aufnahme in
die Staatsschriften kann ich aber nicht
empfehlen, aus mehreren Gründen:

1) So wenig die Überlieferung
„Kirche“ und „Staat“ zu trennen erlaubt,
haben wir doch mit der Betrach-
tung des Reichsgedankens eine Linie
gefunden, welche das rein Kirchenpolitische
umschließt. Ich nehme daran z. B. die
Dienste nur die „Chronik“ und die
Privilegien an, nicht das „Memorandum“.

2) Damit zusammenhängend, würde
eine solche Aufnahme Kirchenpolitische
Traktate allerdings die Idee zerstören,
von der ich ausgehe bin: die
B. des Reichsgedankens vom Sturz der
Häupter bis zum Humanismus. An die-
ser Linie muß ich allerdings an
bedingt festhalten.

3) Wäre mit einem solchen
Verfahren, Kirchenpolitische Traktate in
unsern Reihe zu bringen, auch
die Kirchenpolitische Literatur schlecht
gedient. Wenn Langenschein, dann auch